

S Y N O P S E

zum

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991

Novelle 2001

§ 5

Rettet das Kind NÖ:

Es ist zwar richtig und konsequent dem Beruf Psychotherapeut einzufügen. Auch wenn nicht ausgeschlossen wird, dass noch weitere Berufsgruppen gibt die wichtige Beiträge zu den Aufgaben der Jugendwohlfahrt erbringen, sollten doch jene Personen erwähnt werden, die eine vom Land NÖ zusammengestellte „Nachqualifikation“ für den Erzieherdienst (Fach-, gehobener Fachdienst) absolvieren. Gerade für sogenannte „Quereinsteiger“ ist diese Nachqualifikation die einzige reelle Chance. Daher sollten sie auch hier erwähnt werden, denn die Seminarreihe hat auch einen entsprechenden qualitativen Umgang.

BH Mödling:

Warum in § 5 Abs. 2 die dem Dienstzweig 31 angehörenden Mitarbeiterinnen als „Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31“ bezeichnet werden, die demonstrative Aufzählung der Berufe im § 52 Abs. 2 aber von „Amtsvormündern“ spricht, ist nicht nachvollziehbar. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsterminologie sollte der Landesgesetzgeber auch die in § 117 Z. 31 DPL 1972 enthaltene Funktionsbezeichnung verwenden.

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Diese Bestimmung sollte lauten: 1. Diplomsozialarbeiter mit dem Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder dem Zeugnis über die Abschlussprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule. 2. Psychologen und Pädagogen mit akademischer Graduierung. 3. Sozialpädagogen, Pädagogen, Kindergärtnerinnen und Hortner mit entsprechender Ausbildung. 4. Psychotherapeuten im Sinne des Psychotherapiegesetzes. 5. Ärzte sowie Gesundheits- und Krankenpflegepersonal mit entsprechender Ausbildung. 6. Juristen mit akademischer Graduierung. 7. Personen mit der Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31.

§ 6

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Die Befristung der Amtsperiode auf maximal 12 Jahre kann problematisch sein.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft:

Hier wird ein neuer Bestellungsmodus für den Leiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft normiert (einschlägige Ausbildung, praktische Erfahrung, Unvereinbarkeit, Amtsperiode maximal 12 Jahre).

Abteilung LAD2-A:

Anregung in den erläuternden Bemerkungen den Entfall des Halbsatzes „... und deckt sich mit einem modernen Verständnis von der Ausübung leitender Funktionen“. Die Ausübung von Leitungsfunktionen ist in den Führungsrichtlinien verankert, eine zeitliche Befristung einer Leiterbestellung ist nicht im Sinne der Verantwortlichen.

§ 11

Rettet das Kind NÖ:

„... im Einklang mit dem regionalen Bedarf“

Dieser Einschub wirft die Frage auf: Wer stellt welchen Bedarf für wen fest? Wird der Bedarf „zentral“ festgelegt, durch die Jugendabteilung der Region, bedarfsbezogen auf Träger bzw. auf Klienten/Familien?

Regionaler Bedarf ist sicher eine wichtige Komponente doch gibt es daneben auch Bereiche, welche überregionale Strukturen benötigen wie Betreuungsformen im Rahmen von „Krisenunterbringungen“. Wie wird dabei „der regionale Bedarf“ definiert? Zumindest in den Erläuterungen sollte darüber Klarheit geschaffen werden, wie diese Auslegung zu verstehen ist und von wem diesbezügliche Entscheidungen getroffen werden, um auch „Transparenz“ zu gewährleisten.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es soll nun für die Feststellung der Eignung geprüft werden, ob die Einrichtung in der Lage ist die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) in Einklang mit dem regionalen Bedarf zu erfüllen. Diese Regelung ist im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (dazu jüngst VfGH 16.12.1999, G 69, 70/99) im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot im Sinne des Art. 7 B-VG und die Erwerbsausübungsfreiheit gemäß Art. 6 StGG äußerst problematisch. Auch die Erläuterungen vermögen nicht eine Rechtfertigung für diese Bedarfsklausel zu nennen.

§ 15

Rettet das Kind NÖ:

„... betreute Notschlafstellen“

Frage: Sind darunter auch „Krisenunterbringungsmöglichkeiten“ zu verstehen oder ist dabei nur eine kurzfristige Übernachtungsmöglichkeit gemeint? Es wäre daher sinnvoll, auch diesen Begriff näher zu erläutern, abzugrenzen oder als beispielhafte Aufzählung anzuführen.

Insbesondere gilt es auch festzuhalten, für wen „Notschlafstellen“ gedacht sind, für welche Altersgruppe. Im Begleittext steht „vor allem für Jugendliche“, wie ist dies zu interpretieren? Speziell auch im Zusammenhang mit dem neuen Text bei § 42.

BH Mödling:

Der Hinweis in dieser Norm durch die Wortfolge „etwa Elternschulen“ scheint der Stellungnahme der beziehenden Behörde im Sinne einer unerwünschten Kasuistik nicht erforderlich, da nach ha. Ansicht dieser Begriff schon im Überbegriff der Z. 1 der geltenden Fassung „Bildungsangebote“ enthalten ist und keiner Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf.

Caritas der Erzdiözese Wien:

Die grundsätzlich Tendenz deren Neuerungen in Richtung von Aufnahme niederschwelliger Angebote in das Maßnahmenrepertoire der Jugendwohlfahrtsbehörden wird sehr begrüßt. Auch die ebenfalls durch das Bundesgrundsatzgesetz initiierte Erweiterung von Einrichtungsangeboten in § 15 Abs. 2 Z. 5 wie Mutter-Kind-Wohnungen, Notschlafstellen oder Street-Work wird als sehr sinnvoll zur Kenntnis genommen.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Das zusätzliche Anbieten von Mutter-Kind-Wohnungen und niederschwelligen Diensten führt zu Mehrkosten.

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Die Notwendigkeit der Errichtung von Mutter-Kind-Wohnungen und betreuten Notschlafstellen wird betont, auch Street-Work bzw. Intensivbetreuung erscheint wichtig.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft:

Die Diktion der Z. 5 wird sehr begrüßt, da sie einer langjährigen Forderung der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft entspricht und gehofft wird, in NÖ endlich Notschlafstellen zu bekommen.

§ 16

BH Mödling:

Gegen die Strukturbereinigung des § 16 Abs. 4 und 5 des Entwurfes wird im Interesse der Rechtsklarheit kein Einwand erhoben. Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling jedoch im Vollzug des § 16 Abs. 3 dahingehend gesehen, dass der Auftrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, die ortsfesten Mutterberatungsstellen zu „führen“ unbedingt einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf. Es wird daher angeregt, hier eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung einzubauen, da die aktuelle Vorschrift über die „Mitwirkung“ des Sozialarbeiters in den Mutterberatungsstellen inhaltlich überholt und durch die Jugendwohlfahrtsrechtsreform 1991 auch bereits materiell derogiert ist.

NÖ Ärztekammer:

Zu der geplanten Änderung des § 16 Abs. 4 und 5 des Entwurfes ist nach Rücksprache mit dem Arbeitskreis Mutterberatung der Ärztekammer für NÖ festzuhalten, dass hinsichtlich der vorgesehenen umfassenden Strukturänderungen angeregt wird, eine stufenweise Umsetzung der Strukturmaßnahmen durchzuführen und jedenfalls zu gewährleisten, dass neben den Kinderfachärzten, Gemeindeärzten und auch Ärzte für Allgemeinmedizin für die Mutterberatung herangezogen werden. Die Ärztekammer für NÖ spricht sich daher nachträglich für eine stufenweise Umsetzung sowohl in zeitlicher als auch in kapazitätsmäßiger Hinsicht aus.

GVV-ÖVP:

Anstelle des Begriffs „praktische Ärzte“ wird „Ärzte für Allgemeinmedizin“ vorgeschlagen.

Die Unterscheidung zwischen ortsfester und ambulanter Mutterberatung ist unklar.

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Es sollten hauptsächlich Kinderfachärzte beschäftigt werden, Anzahl der Mutterberatungsstellen verringern (größere Mobilität der Eltern).

§ 42Rettet das Kind NÖ:

„... niederschwellige Angebote für Minderjährige“

Frage: Minderjährige – welchen Alters? Soll dies angeboten werden, darf ein Erziehungsberechtigter eine solche Betreuungsform weder anregen noch veranlassen, darf dies nur durch den Minderjährigen selbst erfolgen? Andererseits ist es wichtig und auch notwendig, dass „Jugendliche“ Notschlafstellen in Anspruch nehmen können.

„Wohl des Kindes“

Wenn in diesem Bereich daran gedacht ist, eine altersmäßige Grenze für Inanspruchnahme von niederschweligen Angeboten wie der Notschlafstelle vorzusehen (oder ist dabei zu verstehen, dass z.B. auch ein 7-jähriges Kind dies genauso machen kann?), so scheint die Formulierung „zum Wohl des Kindes“ nicht ganz passend.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Die Erwartungshaltung, dass zusätzliche Angebote bei der Erziehungshilfe mittelfristig zu Kosteneinsparungen führt, wird bezweifelt. Bedenkt man die Entwicklungen bei der deutschen Jugendhilfe, haben diese Angebote die vermehrten

Kosten geführt. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen, dass in den nächsten fünf Jahren dadurch besonders positive Auswirkungen auf stationäre Einrichtungen (Heime) in Form eines wesentlichen Bedarfsrückganges und damit drastischer Kosteneinsparungen in der Folge zu verzeichnen sein würden, haben sich diese Wünsche nicht im erhofften Ausmaß erfüllt. Es kam zwar zu Rückgängen bei der stationären Betreuung, aufgrund der Vielfalt der Problemlagen erfolgte jedoch ein sehr starker Ausbau dieser präventiven, niederschweligen Einrichtungen, der auf viele spezielle Problemlagen hinzielte und zu einem vielfältigen Angebot wurde. Die ursprünglich erhoffte Kostenreduktion ist in Deutschland aber nicht eingetreten (Vorstellung einer Studie aus Rheinland-Pfalz anlässlich einer Tagung im Herbst des Vorjahres im NÖ Landhaus).

§ 43

Caritas der Erzdiözese Wien:

Dass gewaltlose Erziehung in § 43 Abs. 2 nicht mehr durchgesetzt sondern gefördert werden soll, erscheint uns mit Blick auf den Regelungsgegenstand dieses Gesetzes als wohl schon überfällige stilistische Korrektur.

§ 44

Rettet das Kind NÖ:

„Herausnahme“

Wird zwar nicht mehr als das zentrale Element bei voller Erziehung beschrieben, es wird aber kein Beispiel einer „anderen“ Form ausdrücklich angeführt. Frage: Warum keine Nennung von „Familienintensivbetreuung“ in diesem Zusammenhang? Andererseits wäre auch die Nennung von „Familienintensivbetreuung“ in § 43 besser und inhaltlich richtiger, da es eine Unterstützungsform darstellt. Als andere Formen könnten beispielhaft auch Tagesbetreuungen wie z.B. „sozialpädagogische Tagesgruppe für Schüler“ angeführt werden.

„Erlebnispädagogik“

In der Beschreibung als „nicht ortsfeste Form der Pädagogik“ scheint uns nicht ausreichend. Sowohl in der Abklärung zu „Outdoor-Aktivitäten“ als auch in der Beschreibung selbst, ist für uns eine ausführliche Darstellung notwendig. Hingewiesen werden muss, dass gerade auch die Erlebnispädagogik eine Form der Herausnahme darstellt.

Bei der Darstellung von Betreuungsformen im Rahmen der Hilfen für Erziehung scheint die Problematik dabei offensichtlich in der Finanzierungsfrage zu liegen. Wenn bei Kostenersatz durch die Gemeinden ohnedies auf die Formulierung „für Erziehungshilfen“ plädiert wird, dann muss Familienintensivbetreuung nicht nur als eine Form der vollen Erziehung interpretiert werden. Vermeidung von Fremdunterbringung ist nur eine, wenn auch sehr wichtige Dimension von Betreuungen im ambulanten Bereich.

Eine zusätzliche Schwierigkeit entsteht dadurch, dass Kostenbeiträge durch die Angehörigen eines in Fremdunterbringung befindlichen Kindes bei voller Erziehung

erfolgen, nicht aber bei „Unterstützung“. Somit war insbesondere SFH bisher für die betreuten Familien kostenlos, was für die Arbeit sicher sehr bedeutend war und ist. Dies muss nach der „Umstrukturierung“ nicht mehr zwingend der Fall sein. Außer es wird diesbezüglich eine entsprechende Regelung klar vorgegeben.

BH Mödling:

Unverständlich ist die Wortfolge „soferne der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung betraut wurde“. Wird sie im Zusammenhang mit der Durchführung der vollen Erziehung durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik (gemeint sind offenbar erlebnispädagogische Maßnahmen) gesehen ist nicht nachzuvollziehen, warum der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung „betraut“ sein soll. Wenn sich diese Wortfolge auf alle in dieser Norm taxativ aufgezählten Möglichkeiten der Durchführung der vollen Erziehung bezieht, da Voraussetzung der vollen Erziehung ja nicht nur die Fälle sind, in denen dem Jugendwohlfahrtsträger von Erziehungsberechtigten die hierfür notwendigen Rechte zur Ausübung übertragen wurden (= er damit „betraut“ wurde), sondern auch die Fälle, in denen ihm kraft Gesetzes die Obsorgerechte zustehen oder sie vom Gericht übertragen bekam, ist nach Meinung der BH Mödling die kritisierte Wortfolge wegen ausreichender bundesrechtlicher Regelung und gesicherter Judikatur entbehrlich.

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Die Ausweitung der vollen Erziehung auch auf andere Formen der Betreuung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Jugendwohlfahrt dar.

§ 52

BH Mödling:

Warum in § 5 Abs. 2 die dem Dienstzweig 31 angehörenden Mitarbeiterinnen als „Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31“ bezeichnet werden, die demonstrative Aufzählung der Berufe im § 52 Abs. 2 aber von „Amtsvormündern“ spricht, ist nicht nachvollziehbar. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsterminologie sollte der Landesgesetzgeber auch die in § 117 Z. 31 DPL 1972 enthaltene Funktionsbezeichnung verwenden.

§ 52 Abs. 4 ist eine fast wortidentische Übernahme der Regelung des § 2 Abs. 4 der Bundesjugendwohlfahrtsgesetznovelle. Der Vollzug dieser Norm ist nur durchführbar, wenn seitens des Landes den Bezirksverwaltungsbehörden auch die entsprechenden EDV-Softwareressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling regt an, durch eine Entsprechende Regelung im Gesetz dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Caritas der Erzdiözese Wien:

Der in § 52 Abs. 2 festgehaltene verstärkte Einsatz von entsprechend qualifizierten Fachkräften im Bereich der Jugendwohlfahrt, deren Tätigkeit den Behörden bzw. freien Trägern auch eindeutig zuordenbar sein soll, erscheint uns als wichtig.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten: Im § 52 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 § 52 Abs. 2 (neu) lautet: „(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften wie z.B. Gerichten, Psychologen, Diplomsozialarbeiter, Amtsvormünder, Sozialpädagogen durchzuführen.“

In der Änderungsanordnung ist in der 4. und 5. Zeile die Wortfolge „der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998“, zu streichen.

Abs. 5 der Erläuterungen sollte im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von sensiblen und nicht sensiblen Daten nach dem Datenschutzgesetz 2000 nicht in dieser globalisierenden Form formuliert werden (vgl. dazu z.B. § 6 Abs. 1 Z. 5, § 7 Abs. 3 DSG 2000). Dies gilt auch für den vorletzten Absatz der Erläuterungen.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchzuführen, eine an sich nicht neue Bestimmung, die aufgrund der Problematik des Betätigungsfeldes aber selbstverständlich erscheint und hier nochmals niedergeschrieben wurde.

„Meldepflichten und Datenschutz“

Hier sind in der Praxis Probleme zu erwarten. Die Datenerfassung erfolgt fallbezogen auf die Daten des Kindes. Es wird schwierig zu handhaben sein, in einem Akt Daten zu löschen, die sich als falsch herausgestellt haben, da damit Zusammenhänge im Gesamtüberblick verloren gehen. Weiters deckt sich die in den Erläuterungen dargestellte Meinung nicht unbedingt mit jener von Datenrechtsexperten (ARGE-Jugendwohlfahrt, Tagung vom November 1999 in Wien). Datenrechtsexperten äußerten hier die Ansicht, dass sogar nach einem Freispruch im Zweifel die Daten des Verdächtigen zu löschen seien. Im Sinne einer Arbeit im Interesse und zum Wohl der vertretenen Minderjährigen eine für die Jugendhilfe nicht gangbare Lösung. Oft stellt sich noch später (nach dem strafrechtlichen Verfahren) heraus, dass hier sehr wohl begründete Verdachtsmomente vorlagen. Beispiele dafür gibt es durchaus.

NÖ Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

Formulierungsvorschlag: Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften § 5 Abs. 2 durchzuführen.

Für leitende Tätigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt dürfen nur Personen herangezogen werden, die entsprechende praktische Erfahrungen aufweisen können. 1. Der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss ein rechtskundiger

Bediensteter sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen. 2. Die mit leitenden Aufgaben in der Sozialarbeit betrauten Bediensteten (Fachaufsicht, leitende Sozialarbeiter etc.) müssen die Voraussetzungen des Punkt 1 erfüllen, mehrere Jahre in der praktischen Arbeit für Kinder, Jugendliche und Familien tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen. 3. Die mit leitenden Aufgaben im psychologischen Dienst betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Punkt 2 erfüllen mehrere Jahre in der praktischen psychologischen Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt gearbeitet haben und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen. 4. Zum Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Punkt 7 erfüllt, persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweist und aufgrund der in langjähriger praktischer Tätigkeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fachlich geeignet ist.

Datenspeicherung ist aus Datenschutzsicht sicherlich unbedenklich doch sollte aus sozialarbeiterischer Sicht sehr sensibel umgegangen werden.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen:

(Zu Z. 14) Da eine idente Regelung im Grundsatzgesetz vorhanden ist wäre präzisere Regelung der Durchführung zu erwarten. Folgende Punkte müssen hinreichend genau bestimmt werden: 1. der Zweck der Verarbeitung beim Auftraggeber, 2. die Betroffenenkreise, 3. die Kategorien der zu speichernden Datenarten, 4. der Anlass der Ermittlung und Speicherung, 5. Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verarbeitung oder Übermittlung (z.B. Online-Zugriffe, Register usw.), 6. allfällige Übermittlungsempfänger sowie Anlass und Zweck der Übermittlung.

Zum Zweck der Datenverwendung und zum Anlass der Übermittlung wird zunächst angeregt, dass anstelle die Daten „zu erfassen und unverzüglich zu prüfen“ die Meldung auf ihren Relevanzgehalt zu prüfen und erst dann die Daten automationsunterstützt zu speichern. Weiters wird die klare Verwendungsabgrenzung durch die Wortfolge „Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt“ bezweifelt. Unklar ist an wen die gesammelten Daten weitergegeben werden dürfen (Grundrecht auf Datenschutz).

Zu den zu speichernden Datenarten und den Betroffenenkreisen wird festgestellt, dass der zulässige Inhalt der Datensammlung äußerst wage mit „Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen“ umschrieben wird. Es ist unklar welche Daten über welche Personenkreise miteinbezogen werden dürfen. Weiters ist unklar unter welchen Voraussetzungen ein Betroffener aus der Datensammlung wieder zu löschen ist. Das hohe Determinierungsniveau diesbezüglich erscheint nicht erfüllt.

Zu den technisch organisatorischen Fragen der Datenverwendung finden sich keine Aussagen, sodass insgesamt die Grundrechtskonformität im Hinblick auf das Determinierungsgebot in Frage gestellt werden muss.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft:

(Zu Z. 4) Da die gemeldeten Daten von den Jugendämtern zu überprüfen sind und aufgrund der neuen Bestimmungen im Ärztegesetz mit einer verstärkten Arbeitsaufgabe zu rechnen ist, müssen personelle Vorkehrungen getroffen werden.

§ 58

Rettet das Kind NÖ:

Bei der Darstellung von Betreuungsformen im Rahmen der Hilfen für Erziehung scheint die Problematik dabei offensichtlich in der Finanzierungsfrage zu liegen. Wenn bei Kostenersatz durch die Gemeinden ohnedies auf die Formulierung „für Erziehungshilfen“ plädiert wird, dann muss Familienintensivbetreuung nicht nur als eine Form der vollen Erziehung interpretiert werden. Vermeidung von Fremdunterbringung ist nur eine, wenn auch sehr wichtige Dimension von Betreuungen im ambulanten Bereich.

Eine zusätzliche Schwierigkeit entsteht dadurch, dass Kostenbeiträge durch die Angehörigen eines in Fremdunterbringung befindlichen Kindes bei voller Erziehung erfolgen, nicht aber bei „Unterstützung“. Somit war insbesondere SFH bisher für die betreuten Familien kostenlos, was für die Arbeit sicher sehr bedeutend war und ist. Dies muss nach der „Umstrukturierung“ nicht mehr zwingend der Fall sein. Außer es wird diesbezüglich eine entsprechende Regelung klar vorgegeben.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Wie schon oben bemerkt, werden sich die Kosten für die präventiven, niederschweligen Angebote, die in Hinkunft im Rahmen der sozialen Dienste zusätzlich angeboten werden sollen, doch beträchtlich erhöhen und aufgrund der Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland kann hier die Meinung, dass auf längere Sicht wieder eine wesentliche Einsparung möglich sein wird, keinesfalls geteilt werden. Da diese Kosten im Umlageverfahren (50 % von den Gemeinden) zu tragen sein werden, kann von der Landesgruppe NÖ die Zustimmung zur vorgesehenen Gesetzesänderung nur dann erteilt werden, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten vom Land NÖ getragen werden. In dem anher übermittelten Novellenentwurf bzw. den angeschlossenen Erläuterungen ist keine Aussage über das Ausmaß der den Gemeinden dadurch künftig erwachsenden Mehrbelastung enthalten. Dieser Umstand widerspricht dem vereinbarten Konsultationsmechanismus entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt). Die Landesgruppe NÖ ersucht daher um ehestmögliche Bekanntgabe der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden, da erst dann eine ordnungsgemäße Stellungnahme gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung LGBl. 0814 abgegeben werden kann.

GVV ÖVP:

Die Kostenmittragungspflicht der Gemeinden für die Erweiterung der Erziehungshilfsangebote wird abgelehnt, Konsultationsverhandlungen werden gefordert. Insbesondere das Argument das Grundsatzgesetz würde eine Kostenbeteiligung

anderer Rechtsträger erlauben muss in der Form, in der es vorgebracht wurde, zurückgewiesen werden. Es ist das Wesen von Grundsatzgesetzen, dass sie den Ausführungsgesetzgebern einen entsprechenden Spielraum einräumen. Dies heißt aber nicht, dass der Ausführungsgesetzgeber innerhalb dieses Spielraumes zu bestimmten Maßnahmen quasi verpflichtet ist. Die Auswirkungen der rasanten Zunahme an familiären Defiziten und damit Steigerungen beim Jugendwohlfahrtsbudget treffen nicht das Land alleine sondern zu 50 % auch die Gemeinden. Weiters wird auf die Voraussetzungen des Konsultationsmechanismus verwiesen (Schwellengrenze 3 Mio.) und die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Gemeinden.

GVV SPÖ:

Wegen der enormen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden wird die Zustimmung nicht gegeben und Konsultationsverhandlungen gefordert.

Zustimmung ohne Einwendung

Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ
Abteilung Heime

GVV ÖVP:

Begehren nach Einleitung des Konsultationsmechanismus mit Fax vom 7.8.2001 zurückgezogen.

GVV SPÖ:

Begehren nach Einleitung des Konsultationsmechanismus mit Fax vom 9.8.2001 zurückgezogen.